

● **Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg revidiert und Menschen, die über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und eine erforderliche Marke verfügen, die Möglichkeiten des freien Fährverkehrs zwischen Emden und Borkum eingeräumt. Dies bestätigte das Bundesverwaltungsgericht. Nach Ansicht der Richter handele es sich bei dem regelmäßig pendelnden Fährverkehr um Nahverkehr im Sinne des Schwerbehindertenrechts. Zur Begründung hieß es, Nahverkehr sei nach der gesetzlichen Regelung der öffentliche Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich diene und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Das Gesetz beschreibt den Nachbarschaftsbereich als den Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind. (BVG, Urteil vom 27. September 2018 – 5 C 7.17)

■